



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 02/2016

Dezernat 1

Köln, den 02.02.2016

INHALT

Fachprüfungsordnung für das bildungswissenschaftliche Studium im Bachelor- und Masterstudiengang mit dem Studienprofil Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Deutschen Sporthochschule Köln

Herausgeber: Der Rektor

Fachprüfungsordnung für das bildungswissenschaftliche Studium im Bachelor- und Masterstudiengang mit dem Studienprofil Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Deutschen Sporthochschule Köln vom 02.02.2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV.NRW. S. 272), sowie der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung – LZV) vom 18. Juni 2009 (GV.NRW. S. 344) hat die Deutsche Sporthochschule Köln die folgende Fachprüfungsordnung (FPO) als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Fachprüfungsausschuss
- § 4 Bachelor- und Masterarbeit
- § 5 Übergangsbestimmungen
- § 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang 1:

Fachspezifische Bestimmung in Kooperation mit der Universität Siegen

Anhänge 2, 3 und 4:

Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation mit der Universität zu Köln

Modulhandbücher, Studienpläne, Studienverlaufspläne

unter: <https://www.dshs-koeln.de/studium/studienorganisation/studienunterlagen/>

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Siegen und die entsprechenden Gemeinsamen Prüfungsordnungen der Universität zu Köln sowie die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen regeln in der jeweils gültigen Fassung das Studium und die Prüfungen im Bachelor- und Masterstudium. Sie geben allgemeine Rahmenbedingungen und Regelungen für das bildungswissenschaftliche Studium und den Abschluss des Bachelor- und Masterstudiums vor.

- (2) Diese Fachprüfungsordnung gilt für das bildungswissenschaftliche Studium im Bachelor- und Masterstudiengang mit dem Studienprofil Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Deutschen Sporthochschule Köln. Sie regelt grundlegende Strukturen des Studiums, soweit die Prüfungsordnung der Universität Siegen und die Gemeinsamen Prüfungsordnungen der Universität zu Köln für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie die fachspezifischen Bestimmungen einer Regelung nicht entgegenstehen. Die fachspezifischen Bestimmungen der Deutschen Sporthochschule Köln enthalten Regelungen zum Studienverlauf und den Prüfungen und sind in den Anhängen dieser Fachprüfungsordnung enthalten. Diese Anhänge sind Teil dieser Prüfungsordnung. Die Modulhandbücher enthalten verbindliche Erläuterungen und Ergänzungen dieser Regelungen.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Im Bachelorstudium erwerben die Studierenden grundlegende Kompetenzen, die für die Fortsetzung des Studiums im Masterstudium im Bereich Bildungswissenschaft Voraussetzung sind. Im Sinne der ländergemeinsamen Standards für die Lehrerbildung in den Bildungswissenschaften sollen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen, die sie zur Bewältigung der Aufgaben für das Berufsfeld Schule in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren befähigen.

- (2) Im Masterstudium werden die im Bachelorstudium erworbenen bildungswissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertieft und erweitert. Im Sinne der ländergemeinsamen Standards für die Lehrerbildung in den Bildungswissenschaften erwerben die Studierenden Kompetenzen, die sie zur Bewältigung der Aufgaben für das Berufsfeld Schule in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren für das spätere Lehramt befähigen.

§ 3 Fachprüfungsausschuss

- (1) Der Fachprüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss besteht aus:
 1. dem oder der Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
 5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden
- (3) Der Senat wählt aus dem Kreis der weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (4) Für alle übrigen Mitglieder wird gleichfalls eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Diese Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes ist qua Amt beratendes Mitglied des Fachprüfungsausschusses.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Fachprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Fachprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Die Zuständigkeit für weitere Aufgaben regeln die jeweiligen Gemeinsamen Prüfungsordnungen der kooperierenden Hochschulen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Fachprüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Fachprüfungsordnung, der Fachspezifischen Bestimmungen und der Modulhandbücher. Der Fachprüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Widersprüche und den Bericht an den Senat.

- (7) Der Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens eines aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. In Angelegenheiten, welche die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bzw. in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden Person. Das Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende. Das studentische Mitglied des Fachprüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (8) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (9) Die Sitzungen des Fachprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Dem oder der Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses steht zur Ausführung der ihm oder ihr übertragenen Arbeiten und der Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses das Prüfungsamt der Deutschen Sporthochschule Köln zur Verfügung.
- (11) Belastende Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Vor endgültigen Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses ist dem Prüfling rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 4

Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit und die Masterarbeit sollen zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes bildungswissenschaftliches Problem zu bearbeiten und selbständig darzustellen.
- (2) Für die Bachelor- und Masterarbeit geltende Regelungen zu Zulassungsvoraussetzungen, Bearbeitungszeit und zu vergebende Leistungspunkte werden unter Berücksichtigung der Regelungen der kooperierenden Hochschulen in den fachspezifischen Bestimmungen im Anhang geregelt.

- (3) Die Bachelor- und Masterarbeit ist fristgemäß beim Fachprüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung, gedruckt und gebunden sowie in elektronischer Form im PDF-Format auf einmal beschreibbaren Datenträgern vom Typ CD oder DVD (ohne Kennwortschutz) einzureichen. Zudem muss eine Dokumentation der Würdigung durch die Plagiatserkennungssoftware beigefügt werden. Näheres regelt der Leitfaden „Plagiatserkennung“. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelor- und Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 5

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Fachprüfungsordnung findet wie folgt Anwendung auf alle Studierenden, die im Bachelorstudiengang an der Deutschen Sporthochschule Köln für das bildungswissenschaftliche Studium mit dem Studienprofil Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen eingeschrieben worden sind:
Für Studierende ab Wintersemester 2011/12 gelten die Fachspezifischen Bestimmungen gemäß Anhang 1 (Kooperation Siegen) oder Anhang 2 (Kooperation Uni zu Köln).
Für Studierende ab Wintersemester 2015/16 gelten die Fachspezifischen Bestimmungen gemäß Anhang 3 (Kooperation Uni zu Köln).
- (2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2015/16 in den Bachelorstudiengang mit bildungswissenschaftlichem Anteil mit dem Studienprofil Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Deutschen Sporthochschule Köln und der Universität zu Köln eingeschrieben waren, müssen das Studium nach Anhang 3 fortsetzen, sofern sie den Wechsel an der Universität zu Köln nach der Gemeinsamen Prüfungsordnung beantragen.
- (3) Diese Fachprüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studierenden im Masterstudiengang, die ab dem Wintersemester 2014/15 an der Deutschen Sporthochschule Köln für das bildungswissenschaftliche Studium mit dem Studienprofil Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen erstmalig eingeschrieben worden sind. Es gelten die Fachspezifischen Bestimmungen gemäß Anhang 4.

§ 6

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 02.02.2016.

Köln, den 03.02.2016

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder

Anhang 1:

Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation mit der Universität Siegen für den Studienbereich Bildungswissenschaften
 Bachelor of Arts
 Lehramt an Gymnasien und Gesamtschule
 gültig für Studienanfänger/innen ab Wintersemester 2011/12

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsform und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form / Ausprägung / Dauer der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktionen	Pflichtmodul (P) / Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BB01000001/ BB01000002	Orientierungspraktikum	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar (TP) / Praktikum (TP)	Absolvieren eines einmonatigen Schulpraktikums	schriftlich / Portfolio	keine	P	6	-
BB02000001/ BB02000002	BM1: Erziehen	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung / Seminar	Studienleistung in Vorlesung und Seminar	schriftlich / Klausur / 90 min. oder schriftlich / Hausarbeit	3	P	6	6/18
BB03000001	Berufsfeldpraktikum	absolviertes Orientierungspraktikum	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar (TP) / Praktikum (TP)	Absolvieren eines vierwöchigen Praktikums	schriftlich / Portfolio	keine	P	4	-
BB04000001/ BB04000002	BM2: Beurteilen	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1-2 Semester	Vorlesung / Seminar	Studienleistung in Vorlesung und Seminar	schriftlich / Klausur / 90 min.	3	P	6	6/18
BB05000001/ BB05000002	BM3: Unterrichten	die Vorlesung ist Voraussetzung für das Seminar	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung / Seminar	Studienleistung in Vorlesung und Seminar	schriftlich / Klausur / 90 min.	3	P	6	6/18
	Bachelorarbeit	erfolgreicher Abschluss von zwei Basismodulen	studienbegleitend	-	8 Wochen	-	-	schriftlich / Hausarbeit	2	WP	8	-

Anhang 2:

Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation mit der Universität zu Köln für den Studienbereich Bildungswissenschaften
 Bachelor of Arts
 Lehramt an Gymnasien und Gesamtschule
 gültig für Studienanfänger/innen ab Wintersemester 2011/12

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsform und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form / Ausprägung / Dauer der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktionen	Pflichtmodul (P) / Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BB01000001/ BB01000002	Orientierungspraktikum	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar (TP) / Praktikum (TP)	Absolvieren eines einmonatigen Schulpraktikums	schriftlich / Portfolio	keine	P	6	-
BB02000001/ BB02000002	BM1: Erziehen	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung / Seminar	Studienleistung in Vorlesung und Seminar	schriftlich / Klausur / 90 min. oder schriftlich / Hausarbeit	3	P	6	6/18
BB03000001	Berufsfeldpraktikum	absolviertes Orientierungspraktikum	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar (TP) / Praktikum (TP)	Absolvieren eines vierwöchigen Praktikums	schriftlich / Portfolio	keine	P	4	-
BB04000001/ BB04000002	BM2: Beurteilen	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1-2 Semester	Vorlesung / Seminar	Studienleistung in Vorlesung und Seminar	schriftlich / Klausur / 90 min.	3	P	6	6/18
BB05000001/ BB05000002	BM3: Unterrichten	die Vorlesung ist Voraussetzung für das Seminar	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung / Seminar	Studienleistung in Vorlesung und Seminar	schriftlich / Klausur / 90 min.	3	P	6	6/18
	Bachelorarbeit	erfolgreicher Abschluss von zwei Basismodulen	studienbegleitend	-	10 Wochen	-	-	schriftlich / Hausarbeit	2	WP	12	-

Anhang 3:

Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation mit der Universität zu Köln für den Studienbereich Bildungswissenschaften
 Bachelor of Arts
 Lehramt an Gymnasien und Gesamtschule
 gültig für Studienanfänger/innen ab Wintersemester 2015/16

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsform und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form / Ausprägung / Dauer der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktionen	Pflichtmodul (P) / Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BB01000001/ BB01000002	Orientierungspraktikum	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar (TP) / Praktikum (TP)	Absolvieren eines einmonatigen Schulpraktikums	schriftlich / Portfolio	keine	P	6	-
BB02000001/ BB02000002	BM1: Erziehen	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung / Seminar	Studienleistung in Vorlesung und Seminar	schriftlich / Klausur / 90 min. oder schriftlich / Hausarbeit	3	P	6	6/18
BB03000001	Berufsfeldpraktikum	absolviertes Orientierungspraktikum	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar (TP) / Praktikum (TP)	Absolvieren eines vierwöchigen Praktikums	schriftlich / Portfolio	keine	P	6	-
BB04000001/ BB04000002	BM2: Beurteilen	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1-2 Semester	Vorlesung / Seminar	Studienleistung in Vorlesung und Seminar	schriftlich / Klausur / 90 min.	3	P	6	6/18
BB05000001/ BB05000002	BM3: Unterrichten	die Vorlesung ist Voraussetzung für das Seminar	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung / Seminar	Studienleistung in Vorlesung und Seminar	schriftlich / Klausur / 90 min.	3	P	6	6/18
	Bachelorarbeit	erfolgreicher Abschluss von zwei Basismodulen	studienbegleitend	-	12 Wochen	-	-	schriftlich / Hausarbeit	2	WP	12	-

Anhang 4:

Fachspezifische Bestimmungen in Kooperation mit der Universität zu Köln für den Studienbereich Bildungswissenschaften
 Master of Education
 Lehramt an Gymnasien und Gesamtschule
 gültig für Studienanfänger/innen ab Wintersemester 2014/15

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsform und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form / Ausprägung / Dauer der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktionen	Pflichtmodul (P) / Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM10100001/ BM10100002	MM1: Innovieren	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung / Seminar	Studienleistung in Vorlesung und Seminar	schriftlich / Klausur / 90 min.	3	P	6	6/12
BM10200004/ BM10200005	MM2: Diagnostik und individuelle Förderung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1-2 Semester	Vorlesung / Seminar	Studienleistung in Vorlesung und Seminar	schriftlich / Projektarbeit	3	P	6	6/12
BM10100003/ BM10100011	Vorbereitung Praxissemester	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar / Seminar (in Profilgruppe BiWi oder Fach 1 oder Fach 2)	Studienleistung im Seminar	schriftlich / Projektskizze (in Profilgruppe BiWi oder Fach 1 oder Fach 2)	-	P	2 in BiWi	-
	Praxissemester	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	- fünfmonatiges Praktikum am Lernort Schule (TP) - universitäre Begleitung (TP) - Begleitung durch das ZFsL (TP)	- Absolvieren des Praktikums - regelmäßige Teilnahme an der universitären Begleitung und den Veranstaltungen des ZFsL - Durchführung des Studienprojekts und der Unterrichtsvorhaben	kombiniert / Dokumentation des Studienprojekts und Vortrag mit Kolloquium / 30 min. (in Profilgruppe BiWi oder Fach 1 oder Fach 2)	Schulforschungsteil: 3 schulpraktischer Teil: 2	P	12 für universitäre Begleitung	-
	<i>DaZ: Deutsch für SuS mit Zuwanderungshintergrund</i>	<i>Das Modul ist an der Universität zu Köln zu belegen</i>										
	Masterarbeit	erfolgreicher Abschluss von MM1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich / Hausarbeit	2	WP	15	-